

Ergänzende ehe- und familienrechtliche Regelungen

Während durch einen Übergabevertrag bereits zu Lebzeiten eine eindeutige Regelung erfolgt, sollte bei gleitender Betriebsübergabe die künftige Entwicklung des Betriebes durch Regelung der Erbfolge mittels Testament oder Erbvertrag vorgenommen werden.

Testament

- einseitige Festlegung des Erblassers, kann jederzeit widerrufen und geändert werden,
- Gespräch über wünschenswerte Regelungen in der Familie, insbesondere bei Tod des Übernehmers,
- Testamentsart und Aufbewahrungsform,
- Formvorschriften beachten.

Erbvertrag

- zweiseitige Vereinbarung, kann nur bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragspartner geschlossen, geändert oder aufgehoben werden,
- Erblasser kann trotzdem über den Erbgegenstand frei verfügen,
- grundbuchlich gesicherte Übereignungsverpflichtung.

Ehevertrag

Absicherung des einheiratenden Ehepartners

Zeitpunkt: umgehend nach der Übergabe

Überprüfung und Neuordnung des Versicherungsschutzes

Gewährung einer Altersrente durch die Alterskasse der SVLFG

Die Auflage der Abgabe des Betriebes (Eigentumsübergabe oder langfristige Verpachtung für mind. 9 Jahre) ist per 09.08.2018 abgeschafft.

Gesetzliche Sozialversicherungen

Krankenkasse, Alterskasse anpassen

Persönliche Absicherung der Familie sicherstellen

Todesfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit absichern

Betriebliche Versicherungen überprüfen

- bei Übergabeverträgen besteht außerordentliches Kündigungsrecht,
- Frist i. d. R. ein Monat nach Übergabe
- Kosten- und Leistungsvergleich vornehmen

Zeitpunkt: spätestens bei Betriebsübergabe

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Zweigstelle Erfurt - Lehr- und Versuchszentrum Gartenbau (LVG)
Leipziger Straße 75 a, 99085 Erfurt
Internet: www.thueringen.de/th9/tlllr

Kontakt: Silvia Fischer
Telefon: +49 361 574157 766
Fax: +49 361 574157 777
Mail: silvia.fischer@tlllr.thueringen.de

Foto: S. Fischer

Januar 2019, 4. Auflage

Betriebsübergabe gartenbaulicher Unternehmen

Wichtiges im Überblick



Gemeinsame Entscheidung der Familie, ob der Betrieb an die nächste Generation übergeben werden kann

Wirtschaftliche Voraussetzungen überprüfen:

- Betriebsanalyse zur Standortbestimmung,
- Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu den Mitbewerbern (Produktion, Kosten, Finanzierung, Privatentnahmen),
- ausreichend zur Sicherung des Lebensstandards,
- Versorgung der älteren Generation.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen klären:

- persönliche Eignung des Nachfolgers (Interesse, fachliches Wissen, Weiterbildung, Kreativität, Risikobereitschaft, Gesundheit),
- Planung der beruflichen Aus- oder Fortbildung,
- arbeitswirtschaftliche Konzeption,
- Wohnbereiche für mehrere Generationen,
- Bereitschaft zum Wandel,
- Wechsel in der Verantwortlichkeit.

Zeitpunkt

- bei der Berufswahl des möglichen Nachfolgers,
- vor größeren betrieblichen Investitionen,
- bei gesundheitlichen Problemen oder aus Altersgründen der jetzigen Generation.

Gleitende Betriebsübergabe und Regelungen für die Zeiten des gemeinsamen Wirtschaftens beider Generationen

Arbeitsvertrag zwischen Eigentümer und Nachfolger - Nachfolger arbeitet im Auftrag des Unternehmers (Einarbeitung, eigenverantwortliche Arbeitsbereiche)

Gesellschaftsvertrag - Nachfolger wird zum Mitunternehmer in der von beiden Generationen bewirtschafteten Gesellschaft (z. B. GbR)

Pachtvertrag - Nachfolger wird selbstwirtschaftender Unternehmer auf eigenes Risiko, der/die Übergeber bleiben weiterhin Eigentümer

Mit diesen Regelungen erfolgt lediglich eine Übertragung zur Bewirtschaftung. Es erfolgt kein Eigentumswechsel.

Zeitpunkt

- vor Abschluss der Berufsausbildung des Nachfolgers,
- vor Eintritt der Nachfolger in den Betrieb.

Eine gesetzliche Regelung für den Übergang des Betriebes auf die nachfolgende Generation ist *nur für den Erbfall*, also den Tod des Eigentümers, vorgesehen.

In den neuen Bundesländern richtet sich die gesetzliche Erbfolge nach dem BGB.

Mit einem Übergabevertrag wird der Eigentumsübergang vor Ableben des Eigentümers vollzogen und die künftige Erbfolge nach den eigenen Wünschen vorweggenommen.

Gestaltung des Übergabevertrages

Wichtige Regelungen in der Familie erörtern und einen Vertragsentwurf erstellen:

- Zeitpunkt der Übergabe,
- Beteiligte am Vertrag,
- Überlassungsgegenstand und Rückbehalt,
- Altenteil (Wohnrecht, Nebenkosten des Wohnens, naturale Leistungen, Pflege, Geldrente, Tragbarkeit der Verpflichtungen),
- Abfindung weichender Erben (Höhe, Verzicht, Nachabfindung),
- Rückübertragungsklausel (z. B. wenn der Übernehmer kinderlos versterben sollte),
- Spekulationsklausel (Verkauf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes),
- Auflösung bestehender Pachten und weiterer Verträge,
- steuerliche Auswirkungen mit dem Steuerberater genau besprechen,
- Entwurf im Notartermin erörtern, ggf. Änderungen vornehmen und die notarielle Beurkundung vereinbaren,
- ggf. Rentenanträge stellen.

Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit in der Gestaltung des Übergabevertrages.

Zeitpunkt

- bei Rentenbeginn der abgebenden Generation,
- bei Verantwortungsübertragung an die jüngere Generation,
- vor wichtigen betrieblichen Entwicklungsschritten.